

## BEITRITTSERKLÄRUNGEN FÜR VERBANDSMITGLIEDER

Wer in die AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH aufgenommen wird, wird gleichzeitig ordentliches Mitglied der FMH. Um zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) bzw. zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Militärversicherung (MVG) bzw. der Invalidenversicherung (IVG) abrechnen zu können, sind die folgenden Beitrittserklärungen zu Verträgen notwendig.

Abrechnung KVG: Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED (**FMH**)  
Beitritt zu kantonalen Zürcher Verträgen zum Rahmenvertrag TARMED (**AGZ**)  
Abrechnung UVG, MVG, IVG: Beitritt zum Tarifvertrag TARMED UV/MV/IV (**FMH**)

---

### 1. FMH: Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED und zum Tarifvertrag TARMED (UVG/MVG/IVG)

Der Beitritt zu den beiden Verträgen erfolgt mit der separaten Beitrittserklärung der FMH.

### 2. AGZ: Beitritt zu kantonalen Zürcher Verträgen zum Rahmenvertrag TARMED

Die Erbringung und Abrechnung von ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäß KVG auf Basis der im Rahmenvertrag TARMED enthaltenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur ist im Kanton Zürich in zwei Verträgen mit Einkaufsgemeinschaften von Versicherern geregelt:

- **Versicherer der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag:**  
„Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED“ samt Anhängen, abgeschlossen zwischen AGZ und santésuisse Zürich-Schaffhausen. Dieser Vertrag gilt für die Versicherer, die nicht der Einkaufsgemeinschaft HSK angeschlossen sind.
- **Versicherer der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT):**  
„Kantonaler Tarifvertrag über die Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED)“ samt Anhängen, abgeschlossen zwischen AGZ, Helsana, Sanitas und KPT. Dieser Vertrag gilt für alle im Anhang 1 des Vertrags aufgezählten, der HSK angeschlossenen Versicherer.

Mit Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung tritt der unterzeichnende Arzt bzw. die unterzeichnende Ärztin den mit santésuisse Zürich-Schaffhausen sowie mit Helsana, Sanitas und KPT abgeschlossenen Verträgen bei. Der bzw. die Unterzeichnende anerkennt die zwischen der AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH und santésuisse Zürich-Schaffhausen sowie Helsana, Sanitas und KPT abgeschlossenen Vereinbarungen und bestätigt, dass ihm bzw. ihr diese Vereinbarungen ausgehändigt worden sind.

---

#### Beitrittserklärung:

*Hiermit erkläre ich mich bereit, dem Züricher „Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED“ mit seinen Anhängen und dem Züricher „Vertrag über die Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED)“ mit seinen Anhängen beizutreten.*

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## TARMED-Beitriffsformular

Bitte zurücksenden an:

Ärztegesellschaft des Kantons Zürich  
Nordstrasse 15  
8006 Zürich

---

FMH-Nr:	<input type="text"/>	Name:	<input type="text"/>
GLN:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>

---

### Rahmenvertrag TARMED (KVG)

Gemäss Art. 3, Abs. 1 des Rahmenvertrages TARMED zwischen der santésuisse und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), welcher Gegenstand der Urabstimmung 2002 der FMH war und unter <https://www.fmh.ch/themen/ambulante-tarife/vertrag-beitrittsformular.cfm> einsehbar ist, und in Kenntnis des Inhalts des Rahmenvertrages erkläre ich hiermit den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED KVG vom 05.06.2002.

Ort und Datum

Unterschrift (und Praxisstempel)

### Tarifvertrag TARMED (UVG / IVG / MVG)

Gemäss Art. 5, Abs. 1 des Tarifvertrages TARMED zwischen der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV), der Invalidenversicherung (IV) und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), welcher Gegenstand der Urabstimmung 2002 der FMH war und unter <https://www.fmh.ch/themen/ambulante-tarife/vertrag-beitrittsformular.cfm> einsehbar ist, und in Kenntnis des Inhalts des Tarifvertrages erkläre ich hiermit den Beitritt zum Tarifvertrag TARMED UVG / IVG / MVG vom 28.12.2001.

Ort und Datum

Unterschrift (und Praxisstempel)

---

**Hinweis:** Die Verträge treten mit Unterzeichnung in Kraft, sofern eine Mitgliedschaft bei einer kantonalen Ärztegesellschaft besteht oder beantragt wurde. Der Rahmenvertrag TARMED (KVG) wird bei Verlust bzw. Nichterlangen der Mitgliedschaft auf den nächsten 30.06. bzw. 31.12. ungültig (Art. 4 Abs. 2 RV TARMED KVG). Für Nichtmitglieder der FMH sind die Verträge kostenpflichtig.